

Nicht so glücklich war das Schloß unter dem erlauchtem Hause der Wettiner, während welcher Zeit es selten fürstlichen Besuch erhielt, aber lange seine militärische Bedeutung behauptete. In dem unseligen Kriege zwischen Landgraf Albert und seinen Söhnen wurde Neuenburg 1294 von König Adolf erobert und eingeäschert,<sup>14</sup> aber bald wieder hergestellt, wie aus der Erwähnung von Burggrafen in den Jahren 1297 und 98 hervorgeht.<sup>15</sup> Nach doppelter Verpfändung (zugleich mit der Eckardsburg) an das Bisthum Merseburg 1292 und an Heinrich Markgraf von Brandenburg kam die Burg 1332 wieder an den rechtmäßigen Erbherrn Friedrich II. und zwar durch Eroberung, da der Merseburgische Burgvoigt Straßenraub getrieben und dabei einen Rath des Königs von Polen getödtet hatte.<sup>16</sup> Im 15. Jahrhundert verweilte der tapfere Herzog Wilhelm mehrmals hier (1447. 50. 57.) und 100 Jahre später Kurfürst August, wie eine Inschrift im großen Saale zeigt. Von der Nebenlinie Sachsen-Weißenfels wurde Neuenburg als Jagdschloß und zeitweise Sommerresidenz hergestellt, verfiel aber nach dem Erlöschen dieses Hauses (1746) immer mehr, bis vor einigen Jahren unter preussischer Herrschaft wenigstens die Doppelkapelle auf des Herrn von Quast Veranlassung ebenso stilgemäß als dauerhaft wiederhergestellt wurde.

Wenn die Wartburg und Neuenburg unzweifelhaft als Hauptpalatien der thüringischen Landgrafen dastehen, so

<sup>14</sup> Chron. Sampetr. 1294. Rothe, S. 478 f.

<sup>15</sup> Raumann, catal. libror. mss. in biblioth. senat. civit. Lips. S. 239. Lepsius, Geschichte der Bisch. von Naumburg I, S. 299.

<sup>16</sup> Chron. Misn. in Ludewig, rel. VIII. S. 255. Chron. Sampetr. zu 1333 und daraus Annal. Reinhardsbrunn. S. 307. Rothe, S. 565 f. — Wie sich König Adolf bemühte, die verpfändete Neuenburg und Eckartsburg wieder einzulösen, sehen wir aus dem Vertrage von 1296, gedruckt bei Märcker, das Burggrafthum Meissen S. 435 f. Die Urkunde, welche Heinrich von Brandenburg 1304 hier ausstellte, s. Lepsius, Gesch. d. Bisch. von Naumburg I, S. 327 f.